

Planzeichenerläuterungen

- planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO -

Abgrenzungen (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- maximale Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO,
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO,

GH max 160.0m ü.NHN maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO, TH max 156.0m üNHN maximal zulässige Traufhöhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ent-/ Versorgungsträger und der Stadt Oelde zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB



Bemaßung mit Angabe in Metern

Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0.8 und 2.5 m Fahrbahnoberkante freizuhalten

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschriften) (§ 89 BauO i.V.m. § 9 (4) BauGB)

Zulässige Dachform der Hauptbaukörper: Satteldach 20-30°

Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

vorhandene Flurstücksgrenze

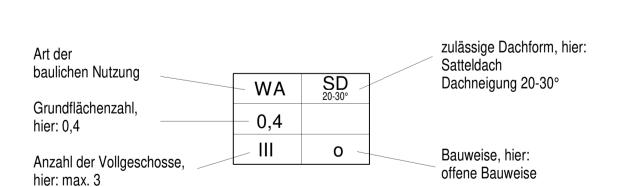


vorhandenes Gebäude mit Hausnummer

Flurstücksnummer, z.B. 1346

Höhenpunkt ü. NHN - Höhenbezugspunkt

Füllschema der Baunutzungsschablone



Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO –

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 (49 – (9) BauNVO) festgesetzt. Zulässig sind:

- Wohngebäude • die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schrank- und
- Speisewirtschaften; • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

- 2.1 Es ist eine Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) von 0,4 als Höchstmaß zulässig.
- 2.2 **Die Gebäudehöhe** darf an keinem Punkt das zulässige Maß überschreiten und ergibt sich aus dem jeweiligen Eintrag in der Plankarte. Trauf- und Gesamthöhen werden wie folgt
- Die zulässige Traufhöhe ergibt sich aus der Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

• Der Dachüberstand auf jeder Seite kann maximal 0,50m über die Baugrenze hinausgehen.

- Als maximal zulässige Gesamthöhe (= oberer Abschluss) gilt die Oberkante First. • Als OK FFB EG wird eine Höhe von 146,00m ü.NHN festgelegt.
- 2.3 Überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind nur eingeschossig und bis zu

3. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. BauNVO

Terrassen dürfen bie Baugrenzen um bis zu 2m überschreiten. Dies gilt ausdrücklich nicht für Terrassenüberdachungen und Wintergarten. Die zulässige Grundflächenzahl ist einzuhalten.

4. Fläche für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

einer Gesamthöhe von 3m zulässig.

4.1 **Ebenerdige Stellplätze** für Kfz (nicht überdacht) sind nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplatzanlagen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmen nach § 31(1) BauGB können für einzelne weitere Stellplätze zugelassen werden (z.B. gebäudenahe Stellplätze für nicht mobile Patientengruppen, Notarzt). Überdachte Stellplätze sind in der festgesetzten Fläche für Stellplätze unzulässig.

4.2 Überdachte Stellplätze für Kfz sind im Plangebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 4.2 **Nebenanlagen** im Sinne des § 14 BauNVO und Fahrradabstellplätze sind im Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 4.3 **Befestigte Flächen** (Stellplätze, Zufahrten, Erschließungen usw.) sind mit versickerungsoffenen Oberflächenmaterialien zu befestigen.

5. Vorgaben zur Bepflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubhölzern zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Anpflanzflächen sind je 10 m² mit 8 Gehölzern zu

6. Gestaltungsvorgaben gem. § 89 BauO NRW 2018 i.V.m. § 9 (4) BauGB

6.1 **Dachform:** Gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone ist für Hauptkörper das Satteldach (SD) zulässig. Bei Nebendächern (=Dächer von untergeordneten Bauteilen, Anbauten und Nebengebäuden) sind auch andere Dachformen zulässig.

6.2 **Solaranlagen** und geneigte Dächer: Bei geneigten Dächern ab 22° Neigung sind auf dem Dach montierte Solaranlagen mit

gleicher Neigung parallel zur Dachhaut anzuordnen. Bei Flachdächern dürfen auf dem Dach angebrachte Solaranlagen die Oberkante Attika nur bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m überschreiten. Aufgeständerte Solaranlagen müssen auf allen Seiten einen Abstand zu den Gebäudeaußenkanten (Außenkante aufgehendes Mauerwerk) von mindestens 1,5 m bei Hauptkörpern und von mindestens 0,8 m bei Nebenanlagen einhalten.

6.3 Abfallbehälter und Anlagen für die dauerhafte Unterbringung von Fahrrädern sind nur innerhalb der Gebäude oder in entsprechenden Nebenanlagen / -gebäuden unterzubringen, die dreiseitig so einzugrünen sind, dass die Behälter von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche aus nicht eingesehen werden können.

6.4 Fassadengestaltung

- Für die äußere Gestaltung der Gebäude sind folgende Materialien und Farben zulässig: • Sichtmauerwerk unter Verwendung von Vormauerziegeln in roten bis rotbunten oder in hellbeigen bis hellgrauen Farbtönungen. Bossierte bis gewölbte Klinker sind unzulässig, • Putzfassaden (weiße / hellbeige bis hellgraue Farbtönungen),
- Holzfassaden (weiße / hellbeige bis hellgraue Farbtönungen oder naturbelassene • Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Materialien und Farben zulässig (bis zu 1/3 je Fassadenseite).

6.5 **Dacheindeckung**

• Die Dacheindeckungen sind in den Farben grau-anthrazit oder rot-braun auszuführen. • Dacheindeckungen sind ausschließlich mit Dachziegeln oder in Metall (Zink- oder Kupferblech) auszuführen.

6.6 Carports/Garagen sind in Höhe und Materialität einheitlich auszuführen.

können entsprechend geahndet werden.

6.7 Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften Bei Gestaltungsfragen wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen. Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften § 86 Abs. 1 Nr.22 BauO NRW und

7. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BlmSchG (§9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)

Zur Schaffung der Wohnverträglichkeit gegenüber den Geräuschimissionen sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (z.B IP01, IP02, IP05) sind für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den Lärmzugewandten Seiten, zu dem anliegenden Verbrauchermarkt, einzuhalten.

Grundlage und detaillierte Darlegung der Anforderungen: Immissionsschutz-Gutachten zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 150 "Wohnquartier Im Vogeldreisch" in Oelde-Stromberg, Büro Uppenkamp und Partner – Sachverständige für Immissionsschutz, Mai 2021.

Bedarf weiterer Abstimmung

8. Bezug zum Durchführungsvertrag (§ 9(2) i.V.m. § 12(3a) BauGB)

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst die Flurstücke 864, 1103, 1105, 1107, Flur 414, Gemarkung Oelde mit insgesamt rd. 5086 m². Zulässig sind nur Vorhaben, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag (vereinbart zwischen der Stadt Öelde und der RP-Finanz-GmbH & Co, Wohnquartier im Vogeldreisch KG am) verpflichtet.

Hinweise zur Beachtung

1. Grund- und Niederschlagswasser

unverändertem Zustand zu erhalten.

Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass unter Wahrung der Barrierefreiheit Oberflächenabflüsse nicht in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet

Das Entwässerungssystem ist zudem so auszuführen, dass ein Schutz vor Ein- und

Überstau aus dem Mischwassernetz gegeben ist.

2. Bodendenkmale

Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Stadt Oelde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentroper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DschG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

3. Altlasten

Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

4. Ökologische Belange

Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen: Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Dachbegrünung etc.

5. Artenschutz

Im Zuge des Planverfahrens wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag eingeholt. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen und Empfehlungen:

• Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

• Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf

Grundlage und detaillierte Darlegung der Anforderungen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 150 "Wohnquartier Im Vogeldreisch" in Oelde-Stromberg, Büro Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Mai 2021.

6. Kampfmittel

Konkrete Hinweise auf mögliche Kampfmittel innerhalb des Plangebiets liegen nicht vor. Bauvorhaben sollten grundsätzlich mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Vorkommen von Kampfmitteln nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg über das Ordnungsamt der Stadt Oelde oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

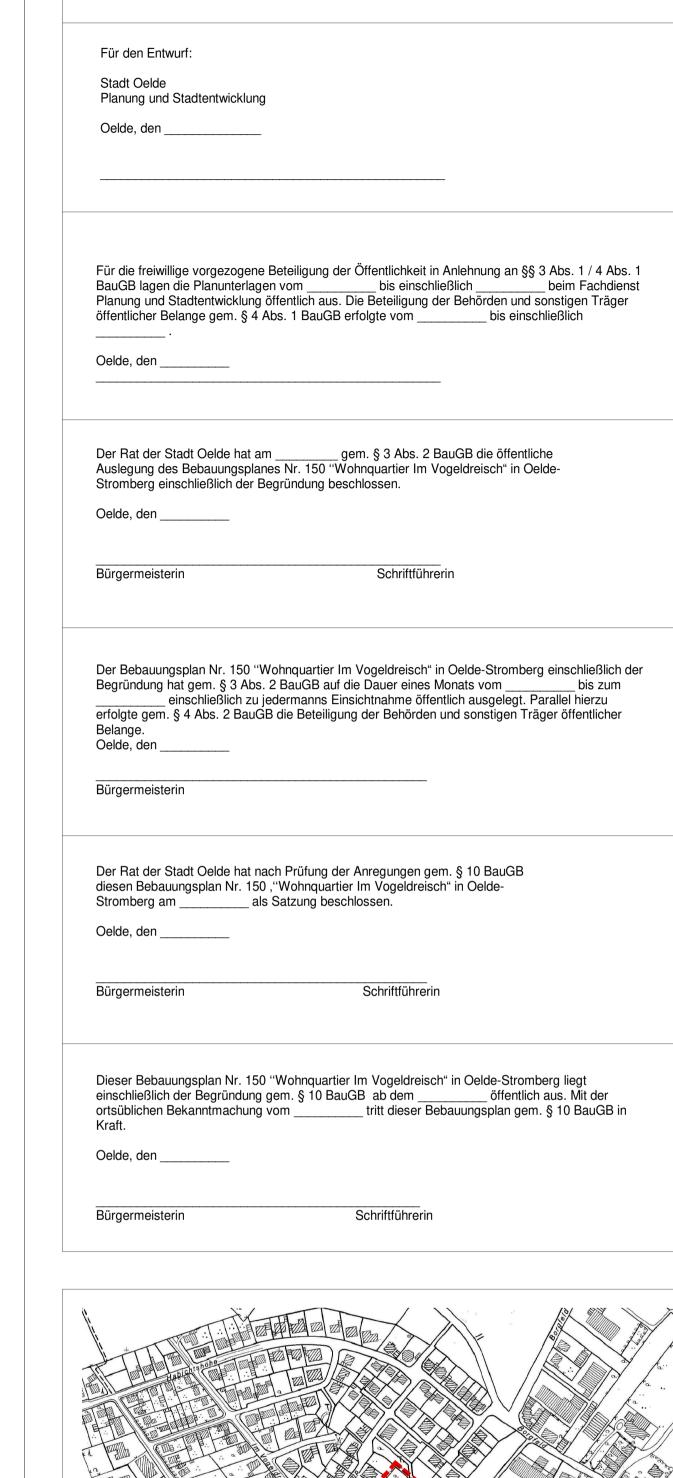
7. Ortsrecht

Auf die Vorgartensatzung und die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

vom 14.07.1994 (GV. NRW. SS. 666).

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58);
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542);
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 241); • Gemeindeverordnung Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung



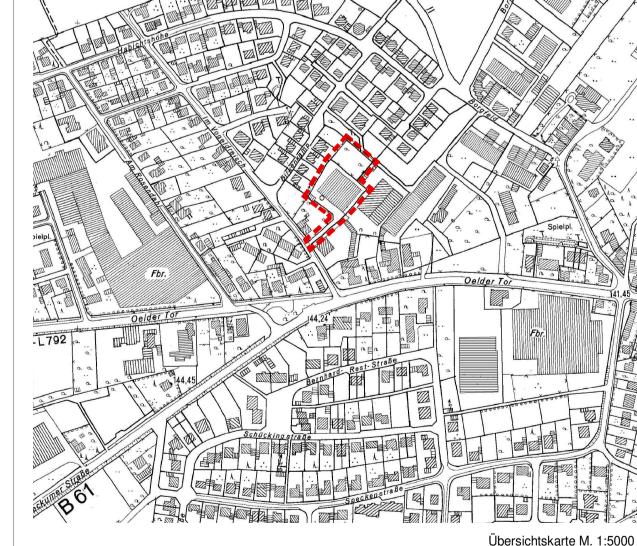
Verfahrensleiste

Oelde, den _____

Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan Nr. 150, "Wohnquartier Im Vogeldreisch" in Oelde-Stromberg ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom _____ ausgestellt worden.

Schriftführerin





- Vorabzug

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 150 "Wohnquartier Im Vogeldreisch"

Stadt Oelde Die Bürgermeisterin Fachdienst Planung und Stadtentwicklung

Ausschnitt: Oelde - Stromberg Planungsstand: Entwurf

0 5 10

in Zusammenarbeit mit: Planconcept Nachtigall

Maßstab:

Stand 10/21

Blatt 1: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 150 "Wohnquartier Im Vogeldreisch"

Blatt 2: Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 150